

---

Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten  
Conférence Suisse des Déléguées à l'Egalité entre Femmes et Hommes  
Conferenza Svizzera delle Delegate alla Parità fra Donne e Uomini

---

Innern

Dreifuss

Eidg. Departement des

Vorsteherin  
Frau Bundesrätin R.

Bundeshaus  
3003 Bern

Zürich, 19. Dezember 2001

**Neuer Hochschulartikel in der  
Bundesverfassung**  
**Vernehmlassung der Schweizerischen Konferenz der  
Gleichstellungs-beauftragten (SKG)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Dreifuss

Gerne beteiligt sich die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten an der Vernehmlassung zum neuen Hochschulartikel in der Bundesverfassung. Wir konzentrieren uns auf Aspekte, die uns aus gleichstellungspolitischer Sicht bedeutsam erscheinen.

**1. Absatz 2 (Vernehmlassungsfrage 4)**

Es ist richtig, dass Bund und Kantone die Grundsätze gemeinsam festlegen.

Wir schlagen vor, den Absatz 2 zu ergänzen um den folgenden Grundsatz:

**„die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ .**

**Begründung:**

Eine ausdrückliche Bestätigung und Konkretisierung des Gleichstellungsauftrages in den Grundsätzen ist u.E. aus folgenden Gründen notwendig:

- Die Verpflichtung der Hochschulen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern ist eine wichtige Voraussetzung für den Abbau des geschlechtsspezifisch segregierten Arbeitsmarktes.

Die Verteilung der Studierenden auf einzelne Hochschulbereiche ist nach wie vor ausgeprägt geschlechtstypisch. Ebenso sind die Schulleitungen und Lehrkörper bisher mehrheitlich männlich besetzt.

- Neben der personellen Gleichstellung muss der inhaltlichen vermehrt Beachtung geschenkt werden. Die Institutionalisierung von Genderperspektiven und -inhalten in Lehre, Weiterbildung, Forschung und Entwicklung sowie Dienstleistungen ist erst ansatzweise verwirklicht.
- Die Nachhaltigkeit der Programme des Bundes zur „Chancengleichheit von Frauen und Männern an den Fachhochschulen“ und zur „Förderung der Chancengleichheit von Frau und Mann im universitären Bereich“, welche Anreize und Anschubfinanzierung für Massnahmen zur Verwirklichung der personellen und inhaltlichen Gleichstellung leisten, muss gewährleistet werden.
- In diesen Zusammenhang ist es wichtig, dass der Bund Unterstützungsbeiträge gemäss Abs. 6 davon abhängig machen kann, dass die Grundsätze von Abs. 2 eingehalten werden.
- Die „Qualitätssicherung“ - die wie die „Gleichstellung von Frauen und Männern“ im Universitätsförderungsgesetz explizit als besonderes Förderungsziel des Bundes genannt (vgl. UFG, 8.10. 1999, Art. 2 Abs. 1) ist - wird explizit in Art. 63 Abs. 2 aufgenommen. Analog dazu fordern wir, dass die „tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ ebenfalls in die Grundsätze von Abs. 2 aufgenommen wird.

## **2. Absatz 3 (Vernehmlassungsfrage 5)**

Falls keine Einigung erzielt wird, befürworten wir die Kompetenz des Bundes Grundsätze zu erlassen - auch für kantonale Hochschulen.

## **3. Absatz 4 (Vernehmlassungsfrage 7)**

Wir sind grundsätzlich einverstanden mit der Bildung von gemeinsamen Organen von Bund und Kantonen. Auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe ist aber zu regeln, dass diese Organe geschlechtsparitätisch zusammengesetzt sind.

## **4. Absatz 6 (Vernehmlassungsfrage 8)**

Die SKG begrüsst es, dass die finanzielle Unterstützung von Hochschulen davon abhängig gemacht werden kann, dass die Grundsätze von Abs. 2 eingehalten werden. Die bisherigen Erfahrungen mit den Chancengleichheitsprogrammen des Bundes für die Hochschulen und Fachhochschulen zeigen, dass an Finanzen geknüpfte Vorgaben des Bundes in diesem Bereich sehr wohl Wirkungen zeitigen können. Umso wichtiger ist es u.E. dass die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter als Grundsatz ebenfalls in Abs. 2 aufgenommen wird (s. Kommentar zu Abs. 2).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Schweizerische Konferenz der  
Gleichstellungsbeauftragten

Kathrin Schafroth  
Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen des Kantons Zürich

Dezember 2001